

Exemplarischer Zeitplan eines Prozesses

Autor(en): **Knobel, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **104 (1978)**

Heft 28

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-610920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Exemplarischer Zeitplan eines Pro

von Bruno Knobel

Das Buch,

von dem hier die Rede ist, ist noch nicht erschienen. Es bildet die längst fällige Anleitung für Terroristenverteidiger und gliedert sich in Kapitel wie «Fluchthilfe», «Organisieren von Hungerstreiks», «Mittel zum Nachweis der Hafterstehungsunfähigkeit» usw. Ein wesentlicher Teil des Werkes ist dem Thema «Prozessverschleppung» gewidmet, aus dem nachstehender Zeitplan stammt.

Dieser Zeitplan nimmt Bezug auf einen Fall, der sich Ende der siebziger Jahre in der Schweiz ereignet hat. Damals, 1977, versuchten im Tessin zwei in der Bundesrepublik Deutschland gesuchte Terroristen in die Schweiz einzureisen. Als sie beim Grenzübergang zur Kontrolle der Papiere angehalten wurden,

zogen sie Pistolen und feuerten auf die zwei Polizisten, die beide schwer verletzt wurden. Die beiden Uebeltäter flüchteten, konnten aber wenig später festgenommen werden. Sie entpuppten sich als

Ingrid Raspe-Wetzky, in der BRD zu 17 Jahren verurteilt wegen Beteiligung am Entführungsfall Hoepfner, wegen versuchten Mordes an einem Polizisten und – nachdem ihre Freilassung mit einer weiteren Geiselnahme erpresst worden war – wegen eines Sprengstoffattentates in einem norddeutschen Flughafen, bei dem 14 Personen verletzt und 3 getötet wurden. Drei Monate vor ihrer Inhaftierung im Tessin war Frau Raspe aus dem Gefängnis in der BRD befreit worden und seither flüchtig gewesen.

Der Prozess (Zeitplan zitiert aus dem erwähnten Buch.)

Mai 1978

Prozessbeginn 0900 Uhr.

Der Verteidiger erklärt die Angeklagten für nicht verhandlungsfähig, da sie seit 0730 nichts hätten zu sich nehmen können. Das Gericht lehnt den Antrag ab, weshalb der Anwalt die Sitzung verlässt. Das Gericht vertagt sich für 10 Tage.

Juni 1978

Aus Protest gegen die Ablehnung des Verteidiger-Antrages waren die Angeklagten noch am 1. Verhandlungstag in Hungerstreik getreten, so dass sie am Tag der Wiederaufnahme des Prozesses tatsächlich nicht verhandlungsfähig, d. h. körperlich leicht geschwächt sind.

Der Anwalt fordert Herabsetzung der Sicherheitsmassnahmen, da diese die Angeklagten zum vornherein zu Terroristen stempelten, was einer Beeinflussung des Gerichtes und der öffentlichen Meinung gleichkäme.

Das Gericht will den Antrag prüfen und vertagt den Prozess um 4 Wochen.

Juli 1978

Das Gericht hat das Aufgebot von Sicherheitskräften wesentlich reduziert. Zur Bewachung des Gerichtsgebäudes wurden vom Kanton lediglich 5 Jungturner eingesetzt. Der Verteidiger hält deshalb seinen Protest aufrecht, und das Gericht vertagt sich um weitere 3 Wochen zur erneuten Prüfung.

August 1978

Die Verteidigung erklärt sich bezüglich Sicherheitsvorkehrungen des Gerichtes «einverstanden, wenn auch nicht

zufriedengestellt», nachdem zur Bewachung nur noch vier weibliche Mitglieder des «Chorale Ticinesi» von Bellinzona eingesetzt werden.

Der Verteidiger erwirkt indessen einen weiteren Aufschub in der Prozessführung um 3 Monate, weil er sich nicht mit der Verhandlungssprache (Italienisch) einverstanden erklären kann. Er erklärt die Dolmetscher für befangen und fordert Deutsch als Verhandlungssprache, und zwar norddeutschen Dialekt bzw. Kölner Jargon.

November 1978

Namens der Angeklagten stellt der Verteidiger fest, der Ausblick aus den Fenstern des Verhandlungssaals sei für Raspe/Till «psychisch niederdrückend und deshalb unzumutbar». Der Verhandlungsort sei «in geeigneter Weise zu wechseln». Das Gericht erklärt sich bereit, mit dem Kanton Graubünden in Verhandlung zu treten und zu versuchen, ein geeignetes Gebäude in St. Moritz (gut besonnt und mit freiem Ausblick in die Landschaft) zu mieten.

Im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand für die Verhandlungen sowie zur Ueberprüfung neuer Transportmöglichkeiten für die Angeklagten – Bellinzona–St. Moritz und zurück an jedem Verhandlungstag – wird die Verhandlung für 6 Monate ausgesetzt.

Mai 1979

Der Verteidiger erklärt, die Angeklagten seien gesundheitlich den Transportstrapazen nicht gewachsen. Es könne ihnen nicht zugemutet werden, täglich aus der Haftanstalt in Bellinzona per Helikopter nach Pontresina geflogen zu werden, wo ein Hotel für die Durchführung des Prozesses umgestaltet worden war.

Im übrigen würde die Menschenwürde der Angeklagten

Hier endet im Buche von German Deutsch der Zeitplan, da das Buch in Druck ging. Das ist insofern irrelevant, als der Pro-

zess bekanntlich ohnehin keine Fortsetzung fand, da die Angeklagten das Ehrenwort brachen, von Mallorca in den Nahen

Ihr Begleiter, *Fritz Till*, hatte sich ähnlicher Vergehen schuldig gemacht, war verurteilt worden und im Gefängnis in den Hungerstreik getreten, was seine Ueberführung in ein Spital notwendig machte. Während des Transportes war er von Terroristen befreit worden, wobei zwei Polizisten niedergeschossen worden waren.

Die beiden Deutschen wurden im Tessin wegen versuchten Mordes (an zwei Schweizer Polizisten) angeklagt und waren auch im Tessin in Untersuchungshaft. Der Prozessbeginn, ursprünglich angesetzt auf Februar 1978, musste zweimal verschoben werden. Die Verteidigung hatte nacheinander zwei Klagen erhoben, die vom Bundesgericht zu beurteilen waren:

Zuerst ging es darum, dass die Angeklagten geltend machten,

dadurch mit Füßen getreten, dass man sie «nur in der Vorsaison» nach Pontresina lasse. Da sie bis zu einem Urteil als unschuldig gälten, hätten sie Anspruch auf die Hauptsaison.

Das Gericht vertagt sich um 14 Monate, da das Hotel in der Hauptsaison 1979 schon mit Normalgästen ausgebucht ist und erst auf die Haupt-Sommersaison 1980 freigehalten werden kann.

Juli 1980

Anlässlich der Wiederaufnahme des Prozesses im völlig neu (Frühbarock) ausgestatteten Hotel «Britannia-Excel-sior» in Pontresina (normalerweise 800 Betten) erklärt der Anwalt, die Angeklagten seien nicht als Angeklagte zu behandeln, sondern gemäss der Genfer Konvention als «Kriegsgefangene».

Das Gericht entscheidet, es sei ein Experte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf beizuziehen. Um ihm Gelegenheit zum Aktenstudium zu geben, wird der Prozess vertagt auf die Hauptwintersaison in Graubünden.

Januar 1981

Wegen schlechter Schneeverhältnisse in der Winter-Hauptsaison wird die Wiederaufnahme des Prozesses – auf Antrag der Verteidigung – auf den Hochsommer 1981 verschoben. Das Gericht entschliesst sich dazu erst unter der Drohung des Verteidigers, im Falle der Nichtgenehmigung das Mandat niederzulegen.

August 1981

Der Verteidiger fordert für seine Mandanten Handfeuerwaffen (ohne Munition, lediglich für Zielübungen) im Sinne

es sei ihnen in der Untersuchungshaft nicht nur der Gebrauch eines Schwarz-Weiss-Fernsehapparates, sondern eines Farbfernsehers zu erlauben; *nur* schwarz-weiss sei psychischer Terror.

Das Bundesgericht entschied, die zarte Psyche der Angeklagten erfordere Farbe beim Fernsehen.

Die zweite Klage wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Es war dabei darum gegangen, dass die Angeklagten gefordert hatten, zum Süssen ihres Kaffees sei ihnen der Süsstoff AMERIX abzugeben und nicht das in der Haftanstalt allgemein übliche sacharinhaltige OLIN. Im Mai 1978 begann schliesslich in Bellinzona der Prozess.

der Beschäftigungstherapie und angesichts der langen Untersuchungshaft, die vom Gericht und seiner Verzögerungstaktik verschuldet sei.

Das Gericht verspricht Prüfung, will aber den Prozess fortsetzen.

Der Anwalt fordert, den Angeklagten seien fürderhin die Handbücher «Stadtguerilla» und «Geiselnahme in Grossstädten» nicht mehr deshalb zur Lektüre vorzuenthalten, weil sie von den «Roten Brigaden» stammten. Das sei kein Grund, geistige Beschäftigung der Angeklagten zu verhindern.

Als das Gericht dennoch die Verhandlung fortführen will, erklärt der Verteidiger die Angeklagten für verhandlungsunfähig, da sie wegen «ausschliesslich bourgeoiser Lektüre partiell geistig verkümmert» seien und einer längeren Rekonvaleszenzzeit bedürften.

Das Gericht vertagt den Prozess auf Hochsommer 1982.

August 1982

Der Verteidiger legt dem Gericht bei Prozessbeginn ein psychologisches Gutachten vor. Es besagt, die Angeklagten litten deutlich unter der «Isolationsfolter» der Untersuchungshaft. Eine Behebung der psychischen Schäden sei nur möglich, wenn Angehörigen der Roten Brigaden erlaubt werde, die Angeklagten regelmässig zu besuchen, und zwar nicht unter Aufsicht, da eine Aufsicht von den Angeklagten zwangsläufig als Ausdruck der «repressiven Gesellschaft» empfunden würde.

Der Anwalt erwirkt, gestützt auf das Gutachten, für die Angeklagten einen dreiwöchigen Erholungsaufenthalt sowohl auf Mallorca als auch auf Ehrenwort ...

Osten flohen, wo sie seither ein Schulungslager für Terroristen betreiben. Wie zu erfahren war, wird ihr Hauptquartier mit dem

Decknamen BRITANNIA bezeichnet, und seine Räumlichkeiten seien in Frühbarock eingerichtet.